

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 24.06.2014
Beratungspunkt	Gemeinderat - Feststellung evtl. Hinderungsgründe
Anlagen	
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Nach § 29 Abs. 5 GemO hat der Gemeinderat vor Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderates festzustellen, ob ein Hinderungsgrund für den Eintritt von Gewählten in den Gemeinderat vorliegt. Diese Entscheidung ist somit vom alten Gemeinderat zu treffen.

In § 29 GemO ist Folgendes geregelt:

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1.
 - a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
 - b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbandes, eines Nachbarschaftsverbandes und eines Zweckverbandes, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
 - c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,
 - d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird.
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

- (2) Personen, die als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, und in Gemeinden mit nicht mehr als 10.000 Einwohnern auch Personen, die zueinander in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 stehen, können nicht gleichzeitig Gemeinderäte sein. Werden solche Personen gleichzeitig gewählt, tritt der Bewerber mit der höheren Stimmenzahl in den Gemeinderat

ein. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

- (3) Wer mit einem Gemeinderat in einem ein Hindernis begründenden Verhältnis nach Abs. 2 steht, kann nicht nachträglich in den Gemeinderat eintreten.
- (4) Personen, die mit dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GemO stehen oder als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, können nicht in den Gemeinderat eintreten. Gemeinderäte haben auszuscheiden, wenn ein solches Verhältnis zwischen ihnen und dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten entsteht.
- (5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Abs. 1 bis 4 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderates.

Die Regelung in Absatz 2 zu den Hinderungsgründen bei Verwandten und Verschwägerten gilt nur für Gemeinden unter 10.000 Einwohner und findet damit für den Gemeinderat der Stadt Donaueschingen keine Anwendung.

Ob bei einzelnen Gewählten Hinderungsgründe nach § 29 GemO vorliegen, wurde vom Amt Zentrale Steuerung und Finanzen geprüft. Das Ergebnis der Überprüfung wird in der Sitzung bekannt gegeben.

Sofern Hinderungsgründe vorliegen, ist darüber vom Gemeinderat formell zu beschließen. Wenn keine Hinderungsgründe vorliegen, ist dies vom Gemeinderat ebenfalls formell festzustellen.

Beschlussvorschlag:

Es wird festgestellt,

- 1. dass bei allen in den Gemeinderat gewählten Personen keine Hinderungsgründe für den Eintritt in den Gemeinderat im Sinne von § 29 Absatz 1 bis 4 GemO vorliegen,
- 2. bei folgenden Personen Hinderungsgründe im Sinne von § 29 Absatz 1 bis 4 GemO vorliegen:

Name	Hinderungsgrund
.....	
.....	
.....	

Beratung: